



Offizielles Organ des Central-Verbandes Deutscher Brauer.

Erscheint jeden Sonnabend. — **Abonnement** bei direkter Zusendung unter Kreuzband: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1.50 Mark, für das Ausland 2 Mark, pro Quartal.
Inserate die flugsgehaltene Pettizeile 20 Pfg. — **Redaktion:** Richard Wiehle, Linden-Hannover, Nieschlagstraße 23.
Sämmtliche Briefe sowie Geldsendungen sind zu adressiren: R. Wiehle, Linden-Hannover, Nieschlagstraße 23. **Postzeitungsliste:** Nr. 1526a.

Nr. 36.

Hannover, den 9. September 1893.

3. Jahrgang.

Vom Arbeitsvertrag.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Die durch das Reichsgesetz auferlegten Beschränkungen des Arbeitsverhältnisses finden in dem Titel VII der Gewerbeordnung ihren Ausdruck. Ein Arbeitsvertrag, der eine den vorgegebenen Beschränkungen entgegengesetzte oder dieselbe aufhebende Klausel enthält, ist in diesem Theile nicht rechtsverbindlich, seine Erfüllung in diesem Theile kann gesetzlich nicht erzwungen werden.

Für die in industriellen Betrieben beschäftigten Arbeiter ist die Eingehung des Arbeitsvertrags eine stillschweigende. Sie kennzeichnet so recht die erbärmliche Lage des Lohnarbeiters. Seine wirtschaftliche Abhängigkeit und Hilflosigkeit gestattet ihm nur, die vom Unternehmer vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen anzunehmen oder weiter zu hungern. Der Industriearbeiter schämt sich glücklich, wenn er eine Arbeitsstätte gefunden hat, er weiß, daß er das, was er bei dem Einen verläßt, bei dem Anderen wiederfindet. Die wirtschaftliche Hilflosigkeit des Industriearbeiters hat bei der letzten Revision der Gewerbeordnung insoweit Anerkennung gefunden, als den Unternehmern, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, die Verpflichtung auferlegt wurde, für ihren Betrieb eine Arbeitsordnung zu erlassen. Der bei Erlaß der Arbeitsordnung vorgezogene „Anhörungs“ der Arbeiter, bezw. des von ihnen gewählten Ausschusses, ist eine Bedeutung nicht beizumessen, denn es steht dem Unternehmer frei, die „Wünsche“ der Arbeiter zu berücksichtigen oder nicht. Nur ist er verpflichtet, seine Entscheidung der Polizeibehörde bei Einreichung der Arbeitsordnung mitzutheilen.

Diese polizeilichen Protokolle könnten in den Händen einer arbeiterfreundlichen Regierung eine schätzenswerthe statistische Verwerthung finden. Eine zur Veröffentlichung gebrachte Zusammenstellung über Zahl, Umfang und Materie der geäußerten Wünsche, sowie des Weiteren, ob und in welchen Fällen sie Berücksichtigung oder Ablehnung erfahren haben, dürfte ein geeignetes Pressionsmittel sein, dem Schutz der wirtschaftlich Schwachen größeren Nachdruck zu verleihen. Wenn nun auch den Arbeitsordnungen kein größerer Werth beizumessen ist, so schützen sie den Arbeiter doch einigermaßen vor der notorischen Unternehmerwillkür. Bestimmungen, die gegen den Titel VII der Gewerbeordnung verstoßen, dürfen Arbeitsordnungen nicht enthalten. Außerdem muß, was sonst bei den gewerblichen Arbeitern bei Eingehung des Arbeitsvertrags Gegenstand freier Vereinbarung ist, Beginn und Ende der Arbeitszeit, Festsetzung der Ruhe- bezw. Ertpausen, der Lohnstrafen, der Kündigungsfristen u., in der Arbeitsordnung aufgeführt sein. Andere als durch die Anerkennung der Arbeitsordnung zu erfüllende Pflichten ist der Arbeiter nicht gehalten zu übernehmen. Werden dem Arbeiter weitergehende Verpflichtungen zugemuthet, und weigert er sich, dieselben zu erfüllen, so kann ihn der Unternehmer dafür nicht anders strafen oder maßregeln, als daß er ihn bei ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsvertrags entläßt.

Auch für die nicht industriellen gewerblichen Arbeiter in den Städten, zumeist in den Großstädten, sind für den

Arbeitsvertrag in Bezug auf Arbeitszeit, Beginn und Ende der Arbeit, Eintheilung der G- und Erholungspausen, der Lohnstrafen und des Lohntages feststehende Regeln vorhanden, die entweder unsanftmässig bestehen, oder im heißen Lohnkampf errungen sind. Anders verhält es sich in den kleinen Städten und Orten des platten Landes, wo sich die gegenseitige Verabredung höchstens auf die Lohnhöhe bezieht, im Uebrigen aber ist von einer geregelten Lohnzahlung, bezgleichen Arbeitszeit, G- und Ruhepausen keine Rede. Und doch ist es dringend nötig, daß hier Wandel geschaffen wird. So lange in den kleinen Orten und auf dem platten Lande die Arbeitsbedingungen noch so im Argen liegen, von einem ordnungsmäßig geschlossenen Arbeitsvertrag keine Rede ist, so lange werden den Unternehmern im Lohnkampfe die indifferenten Massen als Verbündete zur Seite stehen.

Alle, aus dem Arbeitsvertrage entstehende Streitigkeiten unterstehen der Jurisdiktion der Gewerbegerichte. Es ist deshalb die Pflicht der Arbeiter, sich über die ihnen zustehenden gesetzlichen Rechte, die durch die „freie Uebereinkunft“ nicht berührt werden, zu unterrichten, um im gegebenen Fall die richterliche Entscheidung mit Erfolg anrufen zu können.

Gewerbegehülfe ist Jeder, der in einem Gewerbebetriebe eines selbstständigen Gewerbetreibenden thätig ist, ebenso sind gewerbliche Arbeiter alle solche, die irgend eine Thätigkeit zur Erzeugung von Waaren entwickeln. Der Begriff Geselle ist stets an einen handwerksmäßig ausgebildeten Arbeiter gebunden. Der Begriff gewerblicher Arbeiter oder Gehülfe dagegen umfaßt Alle, die bei der Herstellung gewerblicher Erzeugnisse thätig sind, einerlei, welche Arbeitstätigkeit sie dabei leisten.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Arbeiter nicht verpflichtet werden. Die Ausnahmen hiervon regelt die Gewerbeordnung. Die näheren Ausführungsbestimmungen hatten aber immer noch ihrer Einführung. Um die Ausnahmen unter ziemlich einheitliche Gesichtspunkte zu bringen, sollen zur Zeit Unternehmer und Arbeiter dieser Verufe gehört werden. Diesbezügliche Konferenzen sollten noch im Laufe dieses Monats in Berlin stattfinden. Jedenfalls werden die Ausführungen über die gewerbliche Sonntagsruhe vom 1. April nächsten Jahres ab in Kraft treten.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen. Damit ist gesagt, daß der Lohn an dem verabredeten Lohnstag voll, ohne jeden Abzug, außer dem für Versicherungszwecke fälligen Betrag, baar in Reichswährung auszuzahlen ist. Niemand braucht einen Kupon oder fremdländische Geldsorten anzunehmen. Im Hinblick auf das Gesetz über die Beschlagnahme des Lohnes sei daran erinnert, daß der Arbeiter in den Fällen, wo der Unternehmer „faul“ steht, der Lohn nicht prompt fällt, er aber das Arbeitsverhältniß beibehalten will, seinen Lohn an jedem Fälligkeitstermin abfordert. Unterläßt der Arbeiter diese Vorsichtsmaßregeln, so nimmt der nicht ausgezahlte und nicht abgeforderte Lohn den Charakter eines Vermögensobjektes an und kann beschlagnahmt werden. Verboten ist den Unternehmern, den Arbeitern Waaren zu kreditiren und dieselben bei der Lohnzahlung in Aufrechnung zu bringen. Gleich der Aufrechnung kreditirter Waaren bei der Lohn-

zahlung wird erachtet, wenn der Unternehmer den Lohn zwar baar ausbezahlt, den Arbeiter aber bestimmt, Waaren aus gewissen vorgeschriebenen Verkaufsstellen zu entnehmen. Mit diesen Schutzbestimmungen soll das sogenannte Truchsystem verhindert werden, das trotz der ihnen drohenden materiellen Verluste von den Unternehmern noch vielfach geübt wird, und meistens gerade in den abgelegenen Winkel, in denen die Hausindustrie ihren Sitz hat, so daß die Arbeiter dieser Gegenden der doppelten Ausbeutung kapitalistischer Profitgier anheimfallen, das eine Mal als die Produzirenden und das andere Mal als die Konsumenten. Die armen Opfer der Hausindustrie bei ihren Hungerlöhnen sind der Gnade der Unternehmer preisgegeben. Ein Auflehnen gegen die Wünsche der Unternehmer, oder gar die Mißanwendung des gesetzlichen Schutzes gegen das Truchsystem würde den Aermsten sofort in die Nothwendigkeit versetzen, zum Mindesten der heimathlichen Scholle den Rücken zu kehren, wenn nicht gar den Staub des Vaterlandes von den Pantoffeln zu schütteln. Lastete das wirtschaftliche Uebergewicht nicht so stark auf den Ausgebeuteten, so könnten sie den dem Truchsystem huldigenden Unternehmern empfindlichen Schaden verursachen.

Der Arbeiter kann jederzeit für ihm in Anrechnung gebrachte Waaren, einerlei ob sie die Unternehmer selbst oder eine von denselben bestimmte Verkaufsstelle geliefert hat, Zahlung in Baar verlangen. Der Unternehmer kann aus der Forderung für Waaren weder eine Einrede ableiten noch die Forderung einklagen. Dieselben gehen ohne Weiteres als Eigenthum an die Hülfskasse über, bei der der Arbeiter versichert ist. Wehe aber dem an die Scholle Gebundenen, der in vorbezeichnete Weise seine gesetzlichen Rechte auszunutzen würde, niemals wieder würde er Gnade von dem Kapitalismus zu erwarten haben. Der Vollständigkeit halber weisen wir noch darauf hin, daß dem Unternehmer in den angezogenen Fällen gleichgeachtet werden seine Familienangehörigen, Ausseher oder sonstige Beauftragte. Auf Eines noch möchten wir aufmerksam machen, die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses auf längere Zeitdauer ist für den Arbeiter trotz der scheinbar dauernden Arbeitsgelegenheit schädlich wirkend. Seine Aktionsfähigkeit ist lahmgelegt. Dasselbe trifft auch bei der Kündigungsfrist in bedingtem Maße zu. Lohnkämpfe werden taktisch am besten geführt, wenn sie der Fessel der Kündigung entbehren. Aus der dem Arbeiter als „Wohlthat“ aufgefaßten Kündigung ist thätiglich dem Arbeiter der Strich des Kontraktbruchs gedreht. Darum halten wir es für entschieden besser, gar keine als Kündigung; das Delikt des Kontraktbruchs, begangen durch Arbeitsniederlegung, wäre damit aus der Welt geschafft.

„Zum Teufel ist der Spiritus“.

Wider alles Erwarten schnell ist die geistige Waffe des Unternehmertums, die auch gleichzeitig die Waffe des „Bundes deutscher Brauergesellen“ war, schartig und stumpf geworden; die „Bundeszeitung deutscher Brauergesellen“ ist am Ende ihres Lateins angekommen.

Die Nummer 8 des Kämpfers für die Unternehmerinteressen enthält außer einem nichtsjagenden Artikel über

Kollegen! Vergeßt die streikenden Kollegen in Dresden und Apolda nicht.

